

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Präambel

Diese Bedingungen der Nexi Germany GmbH (Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn - nachfolgend „**Nexi**“ genannt -) für Wero Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden (- nachfolgend „**Wero-Bedingungen**“ genannt -), regeln die Rechte und Pflichten der Nexi und des Vertragspartners, sofern im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners Zahlungstransaktionen unter Nutzung des Zahlungssystems „**Wero**“ generiert werden. Inhaber des Zahlungssystems Wero ist die EPI Company SE, eine europäische Gesellschaft mit Sitz in der De Lignestraat 13, 1000 Brüssel, Belgien, die bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Nummer 0755.811.726 eingetragen ist, (- nachfolgend zusammen mit möglichen Nachfolgern und übernehmenden Gesellschaften auch „**EPI**“ genannt -). Die vertragsgegenständlichen Leistungen der Nexi zur Nutzung des Zahlungssystems Wero werden nachfolgend übergreifend „**Wero-Service**“ genannt.

Die **Anlage 1** enthält eine Übersicht über die wechselseitigen Leistungen und Prozesse.

Inhaltsübersicht:

1. Vertragsgegenstand	2
2. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens ..	4
3. Weitere Pflichten des Vertragspartners.....	5
4. Entgelte und Umsatzsteuern.....	6
5. Streitschlichtung / Rückbelastungen.....	7
6. Gutschriften außerhalb des Streitschlichtungsverfahrens	8
7. Durch den Vertragspartner zu stellende Sicherheiten	9
8. Vorgaben der EPI/Einsatz Dritter durch den Vertragspartner.....	11
9. Akzeptanzhinweise.....	12
10. Informationspflichten	12
11. Nutzung des Wero-Akzeptanzlogos	12
12. Leistungsstörungen, Haftung, Schadensersatzansprüche.....	13
13. Verjährung	14
14. Datenschutz	14
15. Vertraulichkeit/Publikationen.....	15
16. Laufzeit/Kündigung	15
17. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen	18
18. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen ..	18
19. Sonstiges	18
Anlage 1: Übersicht über die wechselseitigen Leistungen und Prozesse.....	20
Anlage 2: Ausschlussbranchen.....	22
Anlage 3: Muster-Verpfändungsvertrag zur Verpfändung von Bankkonten	24

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

1. Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen gegenüber der Nexi berechtigt, unter Nutzung des Zahlungssystems Wero generierte Zahlungstransaktionen zur Abrechnung bei Nexi wie nachfolgend beschrieben einzureichen. Im Rahmen der Anwendung der Vertragsbedingungen sind nur solche Regelungen einschlägig, die auch bei Internet-/e-Commerce-Transaktionen Anwendung finden.

Bei der Einführung des Produktes Wero-Akzeptanz bietet Nexi dieses zunächst ausschließlich für Internet-/E-Commerce-Zahlungen an. Um die dazu erforderlichen Prozesse abbilden zu können, ist es technisch erforderlich, dass der Vertragspartner einen „TSP“ (Technical Service Provider) beauftragt. Das komplette Processing der Zahlungstransaktionen wird durch den TSP (= Computop Paygate GmbH) erbracht. Diesbezüglich gibt es keine Berührungspunkte zwischen den Leistungen der Nexi und des TSP. Dieser wird im Rahmen der Abwicklung einer Zahlungstransaktion die vorgeschriebene Zustimmung des Zahlers, eine Autorisierung bei der Bank des Zahlers sowie deren Verarbeitung für die jeweilige Transaktion bei EPI anfragen und, eine erfolgreiche Autorisierung vorausgesetzt, auch die jeweilige Transaktion zur Erfassung („Capture“) bei EPI einreichen. Die Antwort auf die jeweiligen Transaktionsnachrichten wird der TSP sowohl dem Vertragspartner als auch der Nexi zur Verfügung stellen. Der Kunde des Vertragspartners (- nachfolgend „Wero-Nutzer“ genannt -) wird durch den Vertragspartner über die Antwort der EPI informiert. Diesen Service erbringt der TSP auf der Grundlage einer jeweils mit dem Vertragspartner zu schließenden Vereinbarung. Nexi arbeitet bei der technischen Umsetzung ausschließlich mit der Computop Paygate GmbH, Bamberg, als beauftragten TSP zusammen. Der Bestand der Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und der Computop Paygate GmbH ist Bedingung für die Aufrechterhaltung dieser Wero-Akzeptanzvereinbarung.

Neben dem Vertrag mit dem TSP setzt die Zahlung mit Wero beim Wero-Nutzer einen Vertrag mit

einem Wero-Emittenten und das Herunterladen einer Wero-App bzw. einer Online-Banking App des Emittenten auf sein Smartphone voraus.

Sofern sich der Wero-Nutzer auf der Internet-Seite des Vertragspartners erstmals für eine Zahlung per Wero entscheidet, muss er zunächst den auf der Zahlseite des Vertragspartners bereitgestellten QR-Code scannen. Daraufhin stimmt der Wero-Nutzer auf seinem Smartphone durch Streichen der dargestellten Transaktionsinhalte zu und authentifiziert die Transaktion im Anschluss per Face ID (oder einem äquivalenten zweiten Authentifizierungsfaktor). Damit ist die Zahlung an den Vertragspartner angestoßen. Im Falle einer wiederholten Nutzung der Wero-Zahlungsfunktion durch denselben Wero-Nutzer ist ein Scannen eines QR-Code nicht mehr erforderlich.

Die Zahlung an den Vertragspartner durch Nexi erfolgt nach Zugang der Abrechnungsdaten der Transaktion durch das EPI Scheme und nach Erhalt der Settlement-Beträge durch Nexi und gemäß den im Vertrag mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungszyklen. Die Auszahlung der Wero-Umsätze erfolgt kalendertäglich aggregiert per Sepa-Überweisung am auf den jeweiligen Kalendertag folgenden Bankarbeitstag („Bankarbeitstage“ sind ausschließlich solche im Bundesland Hessen) („t+1“). Refunds und Chargebacks werden dabei verrechnet. Gegenüber dem Vertragspartner haben die durch EPI übermittelten Abrechnungsdaten Vorrang vor den durch den TSP bereitgestellten Transaktionsdaten.

EPI ist kein Dritter, dessen sich Nexi zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient. Nexi erfüllt ihre vertraglichen Pflichten gegenüber dem Vertragspartner direkt durch:

- das Reporting der Transaktionsdaten an den Vertragspartner in geeigneter Form,
- die Auszahlung der von EPI erhaltenen Zahlungen gemäß den vertraglichen Regelungen an den Vertragspartner,
- die Unterstützung des Vertragspartners im Dispute- und Chargeback-Prozess.

Sofern in dieser Wero-Akzeptanzvereinbarung nicht ausdrücklich eine anders lautende Regelung

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

getroffen wird, entsteht für den Vertragspartner durch die Einbindung von EPI keine zusätzliche Vertragspflicht gegenüber Nexi.

Der Vertragspartner erkennt an, dass die von EPI betriebene Verarbeitungsplattform aufgrund von Wartungsfenstern nicht durchgehend zur Verfügung steht.

Zur Vermeidung von Geldwäsche, Missbrauch oder aufgrund von Anforderungen der EPI oder Aufsichtsbehörden ist Nexi berechtigt, den Zahlungsverkehr mit dem Vertragspartner zu beschränken, insbesondere einzelne Transaktionen nicht zu verarbeiten oder einzelne Wero-Nutzer vom Wero-Service ganz auszuschließen.

Der Vertragspartner wird den Wero-Service ausschließlich für Zahlungen der von ihm vertriebenen Waren und Services, wie sie in der Servicevereinbarung angegeben wurden, nutzen. Insbesondere wird er die durch Nexi vermittelte Wero-Akzeptanz nicht für den Vertrieb von Waren und Services von Dritten und auch nicht für die bloße Weiterleitung von Buchgeld nutzen. Er wird seine technische Internet-Zahlungseinrichtung keinem Dritten zur Abrechnung von dessen Wero-Transaktionen zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner wird den Wero-Service nicht für den Vertrieb der in der **Anlage 2** zu diesen Bedingungen gelisteten ausgeschlossenen Produkten oder Services nutzen. Gleiches gilt für Produkte und Services, deren Vertrieb nach anwendbaren legislatorischen Vorgaben nicht zulässig sind. Sofern EPI die definierten High Risk Geschäfte nur gegen Auflagen und/oder die Zahlung von Fees zulässt, wird der Vertragspartner Auflagen beachten und die jeweils einschlägigen Fees zahlen. Sofern EPI keine Befreiung (Waiver) erteilt und auf Unterlassung der Einreichung von Transaktionen mit den definierten High Risk Geschäften besteht, steht Nexi ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber dem Vertragspartner mit einer Frist von drei Wochen zu.

Der Vertragspartner wird entweder selbst oder durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern dafür Sorge tragen, dass die von ihm für den Wero-Service genutzte Hard- und Software und die Rechencenter-Umgebung den

jeweiligen Anforderungen an die Systemanbindung entsprechen.

Der Vertragspartner wird den vertragsgegenständlichen Wero-Service nur für Wero-Zahlungstransaktionen aus den in der Servicevereinbarung geregelten Ländern nutzen. Sofern in der Servicevereinbarung keine Beschränkungen auf Länder geregelt sein sollten, wird der Vertragspartner seine Leistungen unter Nutzung des Zahlungssystems Wero ausschließlich von Deutschland aus anbieten.

Der Vertragspartner wird auf seiner Internet-Seite das Wero-Akzeptanzlogo hinreichend prominent platzieren. Er wird das Wero-Akzeptanzlogo nicht gegenüber anderen Akzeptanzlogos benachteiligen, insbesondere wird er das Wero-Akzeptanzlogo nicht weniger prominent platzieren als die Akzeptanzlogos anderer Zahlungsverfahren. Der Vertragspartner wird den Wero-Nutzern kein gesondertes Entgelt für die Zahlung mittels des Wero-Service in Rechnung stellen. Er wird die Nutzung des Wero-Service nicht von einem Minimum-Betrag abhängig machen. Der Vertragspartner wird die Nutzung des Wero-Service auch sonst in keiner Weise behindern, es sei denn, die Einschränkungen sind mit der Nexi vertraglich vereinbart oder aufsichtsrechtlich oder regulatorisch vorgegeben.

Die Transaktionsverarbeitung durch Nexi erfolgt auf Basis der von EPI erhaltenen Abrechnungsdaten. Nexi erhält die Liste um 06:00 Uhr CET/CEST für die am vorhergehenden Wochentag nach zentraleuropäischer Zeit/Sommerzeit an EPI übermittelten Transaktionsdaten. Die Zahlungsbeträge der durch Nexi zusammengefassten Transaktionsumsätze werden dabei mit Hilfe des SEPA-Instant Überweisungsverfahrens in Echtzeit einem gesonderten Konto von Nexi oder einem von Nexi beauftragten Dritten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union (- nachfolgend „Bank“ genannt -) gutgeschrieben. Die Übermittlung von Geldbeträgen durch Nexi an den Vertragspartner erfolgt nur an Bankarbeitstagen im Bundesland Hessen. Die Auszahlung erfolgt gemäß dem vertraglich mit dem Vertragspartner festgelegten Auszahlungszyklus nach Zugang der

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Abrechnungsdaten und Eingang der der jeweiligen EPI-Transaktion zugehörigen Beträge bei Nexi. Nexi wird die Auszahlung der fälligen Wero-Umsätze unter Verrechnung von Refunds und Chargebacks bankarbeitstäglich für den/die jeweils vorhergehenden Wochentag/e vornehmen.

Der Vertragspartner wird Dokumentationen zu einer Wero-Transaktion und zu der Erbringung der Leistungen aus dem Grundverhältnis (z.B. Verkauf von Waren, Erbringung von Services) drei Jahre lang aufbewahren und auf Verlangen der Nexi, die diese Anforderung aufgrund einer Anfrage der EPI bzw. eines Wero-Emittenten oder aber aufsichtsrechtlicher Anforderungen stellt, die entsprechenden Dokumentationen der Nexi übermitteln. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Abschluss der Auszahlung an den Vertragspartner zu laufen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bleiben von den vorhergehenden Regelungen unberührt. Sollte der Vertragspartner die erforderlichen Belege nicht innerhalb von längstens zwei Wochen nach Anforderung durch Nexi beibringen können, ist Nexi nach Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens zur Rückbelastung des gutgeschriebenen Betrags aus der angefragten Transaktion berechtigt. Zum Nachweis der Transaktion zählen die Produktnamen, Preise und der geeignete Nachweis, dass die Waren oder die Services ordnungsgemäß geliefert bzw. erbracht wurden, z.B. per Video, Aufzeichnung, Quittung, Adresse, Name und weitere Kontaktdaten des Empfängers.

Nexi erteilt dem Vertragspartner, soweit nichts anderes in Textform vereinbart wurde, einen elektronischen (als PDF oder Excel-Datei) Beleg über die eingereichten Wero-Umsätze und das zu zahlende Entgelt. Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner schriftlich innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinhaltung genügt die Absendung des Widerspruchs. Macht der Vertragspartner nicht rechtzeitig Einwendungen geltend, gilt dies als

Genehmigung. Auf diese Folge wird Nexi besonders hinweisen.

2. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

2.1 Nexi verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle von dem Vertragspartner zur Zahlungsabwicklung eingereichten Zahlungstransaktionen, die der Vertragspartner gemäß vorhergehender Ziffer 1 „Vertragsgegenstand“ akzeptieren durfte und die er gemäß den Regelungen in Ziffer 1 „Vertragsgegenstand“ dieser Wero-Bedingungen eingereicht und abgewickelt hat, an den Vertragspartner zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen wird ausschließlich im Falle der Erfüllung sämtlicher folgender aufschiebender Bedingungen erteilt:

- a) Der Vertragspartner bzw. sein TSP hat vor Einreichung des Transaktionsumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) eine Autorisierungsmitteilung von EPI für den Umsatz erhalten.
- b) Der Wero-Nutzer hat den Gesamtrechnungsbetrag durch den nach Maßgabe von Ziffer 1 erforderlichen Prozess ordnungsgemäß freigegeben.
- c) Eine erforderliche Authentifizierung via Face ID (oder einem äquivalenten zweiten Authentifizierungsfaktor) wurde durch den Wero-Nutzer persönlich initiiert und systemseitig erteilt („Consent/Zustimmung“). Die Transaktionsdaten wurden an EPI und Nexi korrekt übermittelt.
- d) Der Vertragspartner hat jeden Transaktionsumsatz nur einmal bei seinem TSP/EPI zur Abrechnung eingereicht („Capture“) und auf Anforderung der Nexi einen Nachweis, dass jedem eingereichten Transaktionsumsatz jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Wero-Nutzer zugrunde lag, zur Verfügung gestellt.
- e) Der Vertragspartner hat nur Zahlungstransaktionen zur Abwicklung eingereicht, deren Betragshöhe und Währung dem Wero-Nutzer für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.
- f) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach der Freigabe

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

und Authentifizierung durch den Wero-Nutzer mittels Smartphone des Wero-Nutzers hat der Vertragspartner im Falle einer Reklamation des Wero-Nutzers innerhalb der ihm von Nexi gesetzten Frist (in der Regel 14 Tage) schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen (zu den Unterlagen s. auch vorhergehende Ziffer 1, vorletzter Absatz) gegenüber Nexi nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Wero-Nutzer vereinbarten Frist an die vom Wero-Nutzer angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder dass er die Ware vom Wero-Nutzer nicht zurückerhalten hat oder dass er die Ware vom Wero-Nutzer zwar zurückerhalten hat aber durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Wero-Nutzer geliefert oder erbracht hat.

- g) Der Vertragspartner ist sämtlichen Verpflichtungen zur Gewährung von Sicherheiten gemäß nachfolgender Ziffer 7 und seinen Informationspflichten nachfolgender Ziffer 10 nachgekommen.
- h) Nexi wurden die vom Vertragspartner eingereichten Zahlungstransaktionen durch EPI ausgezahlt.

2.2 Sollten, insbesondere aufgrund von geänderten aufsichtsrechtlichen Vorgaben oder solchen der EPI Regularien Anpassungen an den Bedingungen der Ziffer 2.1 a) bis h) erforderlich sein, ist Nexi berechtigt, die genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu ändern oder zu ergänzen, sofern Nexi diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der EPI notwendig werden.

2.5 Der Vertragspartner ist im Falle der Reklamation einer Zahlungstransaktion durch den berechtigten Wero-Nutzer im Rahmen des Streitschlichtungsverfahrens gemäß nachfolgender Ziffer 5 verpflichtet, die Erfüllung aller in dieser

Ziffer 2 benannten Pflichten gegenüber Nexi schriftlich nachzuweisen.

2.4 Nexi bleibt zu einer Rückbelastung des bereits an den Vertragspartner ausgezahlten Transaktionsumsatzes auch dann berechtigt, wenn die in Ziffer 2.1 benannten Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens sämtlich erfüllt sind, Rückbelastungen (auch „Chargebacks“ oder „Disputes“ genannt) aber noch möglich sind.

3. Weitere Pflichten des Vertragspartners

3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Fernabsatzbestimmungen der §§ 312b ff. BGB sowie des Telemediengesetzes einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Wero-Nutzer klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Vertragspartner hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien als Vertragspartner des Wero-Nutzers zu kennzeichnen.

3.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen für den Wero-Nutzer auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Wero-Daten durch den Wero-Nutzer anerkannt werden.

3.3 Der Vertragspartner muss klar und eindeutig auf seiner Internet-Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:

- a) Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen, die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Namen der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
- b) Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

- c) Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
- d) Informationstexte zur Datenverarbeitung gemäß nachfolgender Ziffer 14. und Angaben über die Datensicherheit der Übermittlung von Daten,
- e) Abrechnungswährung,
- f) Lieferbedingungen.

3.4 Der Vertragspartner wird neue Internet-Domain Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er Wero-Zahlungstransaktionen bei Nexi einreichen will, vor Einreichung der Wero-Umsätze Nexi zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Zahlungsdaten möglich ist. Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Wero-Daten in seinem Betrieb, des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder einer übermäßig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, ist Nexi unverzüglich zu unterrichten.

4. Entgelte und Umsatzsteuern

4.1 Die Parteien einigen sich auf die in der Servicevereinbarung oder dem elektronischen Vertragsdokument genannten Preise im Query Fee++-Preismodell („**QF++-Preismodell**“) und auf die Anwendung der in dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Nexi Germany GmbH weiterhin als für den Wero-Service benannten Preise. Im Rahmen des QF++-Preismodells zahlt der Vertragspartner die für die Einreichung und Abrechnung der Umsätze anfallenden und an den jeweiligen Wero-Emittenten abzuführende Query-Fee zzgl. der an EPI abzuführenden Gebühren – u.U. auch für getätigte Reservierungen, Autorisierungen oder andere über die Systeme der EPI genutzte Services – zzgl. der in der Servicevereinbarung vereinbarten Acquirer-Service-Fee. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Query und die Scheme-Fees abhängig von bestimmten Faktoren sind und die anfallenden Query- und Scheme-Fees

in unterschiedlicher Höhe je Transaktion ausfallen können. Bei den dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Scheme-Fees erfolgt eine Zuschlüsselung der durch Nexi an EPI abzuführende Gebühren auf die Zahlungstransaktionen des Wero-Nutzers. Query- und Scheme-Fees können von EPI geändert werden.

4.2 Die Summe aus Query-Fee, Scheme-Fee und Acquirer-Service-Fee (im QF++-Preismodell) wird dem Vertragspartner nachträglich gesondert in Rechnung gestellt und 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Die Gebühren verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer (s.u. Ziffer 4.4).

4.3 Änderungen von Entgelten für vertragsgegenständliche Leistungen, die vom Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zur Kenntnis gebracht. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gegenüber der Nexi erklärt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Nexi in ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Werden dem Vertragspartner Änderungen mitgeteilt, kann er der die Änderung begründenden Vereinbarung vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit der Folge widersprechen, dass diese im Verhältnis zwischen der Nexi und dem Vertragspartner keine Rechtswirkung entfaltet. Nexi entsteht im Falle eines solchen Widerspruchs das Recht, die davon betroffene Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten außerordentlich zu kündigen. Auf die genannten Rechtswirkungen wird die Nexi den Vertragspartner in ihrer Mitteilung besonders hinweisen.

4.4 Nexi optiert für die von Nexi an den Vertragspartner erbrachten Leistungen zur Umsatzsteuerpflicht (§ 9 Abs. 1 UStG). Der Vertragspartner akzeptiert die Option und erklärt, dass er Unternehmer im Sinne des § 2 UStG ist und die bezogenen Leistungen für sein umsatzsteuerliches Unternehmen verwendet. Aufgrund der Option berechnet Nexi seine Leistungen zuzüglich der jeweils gültigen

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Umsatzsteuer, aktuell 19%, und stellt hierfür Rechnungen, die den Voraussetzungen des § 14 UStG entsprechen. Nexi wird die Option zur Steuerpflicht nicht zurücknehmen, es sei denn, Nexi wäre hierzu gesetzlich verpflichtet. Sollten die Zusicherungen des Vertragspartners betreffend die Unternehmereigenschaft oder die unternehmerische Verwendung der Leistungen nicht zutreffen oder die Option aus anderen, durch den Vertragspartner zu vertretenden Gründen durch die Finanzverwaltung für unwirksam erklärt werden, so wird er Nexi auf erstes Anfordern von allen Schäden freistellen, die hieraus resultieren. Dies gilt insbesondere für Vorsteuerschäden von Nexi aus laufenden Vorsteuerbeträgen oder Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG sowie für damit zusammenhängende steuerliche Nebenleistungen, vor allem Nachzahlungszinsen nach § 233a AO. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Vorsteuerschäden keinen wertmäßigen Zusammenhang mit dem Leistungsentgelt aufweisen und die Vorsteuerschäden höher sein können als der in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbetrag. Nexi ist berechtigt, einen Anspruch des Vertragspartners auf Rückzahlung der Ausgangsumsatzsteuer bei unwirksamer Option gegen seine Ersatzansprüche aufzurechnen. Falls die Ersatzansprüche noch nicht endgültig ermittelt werden können, weil beispielsweise eine steuerliche Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen wurde, ist Nexi berechtigt, den Umsatzsteuerbetrag insgesamt als Sicherheit zurückzubehalten.

- 4.5 Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 4.4 gelten ausschließlich für Vertragspartner mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Für Vertragspartner mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Schweiz gilt das Folgende:

Die Leistungen der Nexi sind grundsätzlich als steuerfreie Finanzumsätze nach § 4 Abs. 8 g) Umsatzsteuergesetz (UStG) bzw. Artikel 135 Abs. 1 MwStSystRL (VAT Systeme Directive der EU) anzusehen.

Der Vertragspartner erklärt, dass er Unternehmer im Sinne des Art. 9 - 13 MwStSystRL ist und die bezogenen Leistungen für sein umsatzsteuerliches Unternehmen verwendet. Nexi berechnet seine Leistungen ohne Ausweis von Umsatzsteuer und

stellt hierfür Rechnungen, die den Anforderungen der Art. 226 - 240 MwStSystRL entsprechen. Eine von der zuständigen Finanzbehörde erteilte Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer wird der Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Sie dient als Nachweis der Unternehmereigenschaft. Sollten die Zusicherungen des Vertragspartners betreffend die Unternehmereigenschaft oder die unternehmerische Verwendung der Leistungen nicht zutreffen, so wird er Nexi auf erstes Anfordern von allen Schäden freistellen, die hieraus resultieren. Dies gilt insbesondere für Vorsteuerschäden von Nexi aus laufenden Vorsteuerbeträgen oder Vorsteuerberichtigungen nach Art. 177 in Verbindung mit Art. 184 - 192 Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie für damit zusammenhängende steuerliche Nebenleistungen, vor allem Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO). Dem Vertragspartner ist bewusst, dass die Vorsteuerschäden keinen wertmäßigen Zusammenhang mit dem Leistungsentgelt aufweisen.

5. Streitschlichtung / Rückbelastungen

EPI stellt eine Plattform zur Schlichtung von transaktionsbezogenen Unstimmigkeiten zwischen dem Wero-Nutzer und dem Vertragspartner zur Verfügung (Teil 1 des Streitschlichtungsverfahrens). Der Wero-Nutzer wird durch EPI bzw. seine Wero-Wallet darüber informiert, dass er zunächst den unmittelbaren Kontakt mit dem Vertragspartner suchen muss, um eine Streitschlichtung herbeizuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die interaktive Plattform mit dem Wero-Nutzer zu interagieren. Ergebnis von Teil 1 des Streitschlichtungsverfahrens durch Nutzung der interaktiven Plattform durch den Wero-Nutzer und den Vertragspartner können sein:

- Erstattung des berechneten Betrags,
- Einigung auf Basis eines individuellen Angebots oder
- Ablehnung einer einvernehmlichen Lösung.

Sollte der Vertragspartner seinem Wero-Nutzer eine Gutschrift über das Wero-Zahlungssystem zusagen, wird er diese Gutschrift zeitnah initiieren.

Nexi wird infolgedessen diese Gutschrift von dem

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

gesonderten Konto an den Wero-Nutzer unter der Maßgabe abverfügen, sofern das gesonderte Konto am betroffenen Auszahlungstag eine hinreichende Deckung mit Forderungen des Vertragspartners gegen Nexi aufweist. Die Regelungen in der nachfolgenden Ziffer 6. gelten auch für Gutschriften im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens.

Erst wenn der Wero-Nutzer und der Vertragspartner daran gescheitert sind, eine einvernehmliche Lösung in Teil 1 des Streitschlichtungsverfahrens (s.o.) zu erzielen, ist der Wero-Nutzer berechtigt, mit Teil 2 des Streitschlichtungsverfahrens fortzufahren. EPI leitet daraufhin ein Rückbuchungsverfahren (= „**Chargeback-Verfahren**“) ein. Die Gründe für ein Chargeback sind durch EPI in den Regularien vorgegeben und dadurch begrenzt.

Sofern EPI bzw. die Wero-Wallet des Wero-Nutzers ein Chargeback-Verfahren (= Rückbuchungsverfahren) aufgrund der durch den Vertragspartner bei Nexi zur Verarbeitung eingereichten Transaktion/en durchführt, ist Nexi berechtigt, dem Vertragspartner die ihr so belasteten Beträge dem gesonderten Konto zu belasten und dadurch die aus dem Chargeback-Verfahren gegen die auf dem gesonderten Konto gebuchten Forderungen des Vertragspartners zu verrechnen. Sollte das gesonderte Konto keine hinreichende Deckung für die Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegen Nexi aufweisen, um sämtliche bestehenden oder vorhersehbaren Belastungen durch EPI oder durch die Wero-Wallet des Vertragspartners auszugleichen, ist Nexi berechtigt, vom Vertragspartner eine vorübergehende Überweisung eines Gutschriftbetrages auf ein von Nexi zu benennendes Konto einzufordern und bis zum Zugang des angeforderten Betrages auf das benannte Konto die Erstattung des/der rückgebuchten Betrages/Beträge gegenüber der Wero-Wallet des Wero-Nutzers unbearbeitet und damit offen zu lassen.

6. Gutschriften außerhalb des Streitschlichtungsverfahrens

Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, einem Wero-Nutzer eine Gutschrift außerhalb eines

Streitschlichtungsverfahrens gemäß vorhergehender Ziffer 5. zu erteilen. In diesem Fall hat er die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

Rückvergütungen von Umsätzen aus stornierten Wero-Transaktionen wird der Vertragspartner ausschließlich durch Anweisung an Nexi über den TSP zur Erteilung einer Gutschrift im Rahmen des Wero-Service auf die Wallet des Wero-Nutzers leisten. Nexi wird dem Wero-Nutzer den Betrag auf seinem in der Wallet hinterlegten Konto gutschreiben und dem Vertragspartner mit diesem Betrag belasten. Nexi ist berechtigt, das Serviceentgelt der ursprünglichen Belastungstransaktion einzubehalten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung über das Wero-System zu veranlassen, wenn er die entsprechende Zahlungstransaktion nicht zuvor bei Nexi zur Abrechnung über das Wero-System eingereicht hat oder der zur Abrechnung über das Wero-System eingereichten Zahlungstransaktion kein Umsatzgeschäft zugrunde lag. Zu einer Gutschrift über das Wero-System ist Nexi nur innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung der Zahlungstransaktion zur Abwicklung über das Wero-System verpflichtet.

Sind auf dem gesonderten Konto nicht ausreichend Forderungen des Vertragspartners gegen Nexi eingebucht, um die Abverfügung/en abzudecken, ist Nexi berechtigt, vom Vertragspartner eine vorübergehende Überweisung des Gutschriftbetrages auf ein von Nexi zu benennendes Konto einzufordern oder – sofern entsprechend vertraglich vereinbart – einen entsprechenden Lastschrifteinzug vorzunehmen und bis zum Zugang des Überweisungsbetrages/Erteilung der Gutschrift aus der Lastschrift auf dem benannten Konto die Gutschrift zu verweigern. Von ihren Rechten wird Nexi regelmäßig erst Gebrauch machen, wenn es sich um eine absehbar mehrtägige Unterdeckung handelt. Ist aufgrund der Anzahl der bisher durch den Vertragspartner initiierten Gutschriften erwartbar, dass der Vertragspartner in überschaubarer Zeit weitere Gutschriften initiieren wird, ist Nexi auch berechtigt, einen höheren Betrag einzufordern als die Summe der jeweils aktuell offenen Gutschriftsbeträge.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

7. Durch den Vertragspartner zu stellende Sicherheiten

- 7.1 Nexi ist berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Wero-Umsätze im Fall von
- vermehrten Reklamationen von Wero-Nutzern;
 - mehrfachem Einsatz von betrügerischen Wero-Zahlungstransaktionen im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners;
 - bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge;
 - Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2.1;
 - zur Sicherung von künftigen Forderungen von Nexi gegen den Vertragspartner wegen Rückbelastungen von Umsätzen einschließlich etwaiger Strafgebühren der EPI, soweit für das Entstehen solcher Forderungen eine begründete Erwartung besteht, oder
 - wegen Nichterbringung der Leistung infolge von Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs des Vertragspartners
- erst jeweils nach Ablauf der von EPI vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Vertragspartner zu zahlen. Nexi ist in diesen Fällen zudem berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den auf dem Gesonderten Konto eingegangenen und in der Zukunft eingehenden Beträgen geltend zu machen. Darüber hinaus ist Nexi berechtigt, jegliche Zahlungen aufgrund der von dem Vertragspartner eingereichten Wero-Umsätze zurückzubehalten, bis der Vertragspartner nach Ablauf einer von Nexi gesetzten angemessenen Frist seinen Informationspflichten gemäß Ziffer 10. nachgekommen ist.

- 7.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Nexi innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung von Nexi eine schriftliche, auf erstes Anfordern zu Gunsten von Nexi zahlbare, unbedingte Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstituts mit Sitz in der Europäischen Union zu übergeben. Die Höhe der Bankgarantie ist von Nexi in dem Aufforderungsschreiben nach Maßgabe billigen

Ermessens gemäß § 315 BGB festzulegen, wobei sich Nexi an dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche (einschl. etwaiger Ansprüche aus möglichen, aber nicht verwirklichten Rückbelastungen) von Nexi gegen den Vertragspartner zu orientieren hat.

- 7.3 Der Vertragspartner und Nexi sind sich darüber einig, dass Nexi ein Pfandrecht an allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen des Vertragspartners gegen Nexi aus diesem Vertrag erwirbt. Dieses Pfandrecht dient insbesondere auch dazu, operative/prozessuale Störungen durch Pfandrechte Dritter zu verhindern.
- 7.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich zudem dazu, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung von Nexi in Textform bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kreditinstitut auf seinen Namen ein separates Bankkonto einzurichten („**Sperrkonto**“). Das Sperrkonto ist mit einem Sperrvermerk zu versehen, wonach jede Verfügung über auf dem Konto befindliche Beträge die schriftliche Zustimmung von Nexi erfordert.

Der Vertragspartner hat Nexi außerdem innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung von Nexi in Textform ein unwiderrufliches Pfandrecht an dem Sperrkonto zu bestellen. Die Pfandrechtsbestellung hat unter Verwendung des als **Anlage 3** beigefügten Muster-Verpfändungsvertrags zur Verpfändung von Bankkonten zu erfolgen.

Nexi ist berechtigt, ihre Zahlungspflichten aus diesen Wero-AGB bis zu der Höhe, welche nach Maßgabe billigen Ermessens gemäß § 315 BGB dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche (einschl. etwaiger Ansprüche aus möglichen, aber nicht verwirklichten Rückbelastungen) von Nexi gegen den Vertragspartner entspricht, durch Leistung(en) auf das Sperrkonto zu erfüllen.

Auf dem Sperrkonto muss für die Laufzeit der Verpfändung der Betrag vorhanden sein, der nach Maßgabe billigen Ermessens gemäß § 315 BGB dem Umfang der insgesamt möglichen Ansprüche

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

(einschl. etwaiger Ansprüche aus möglichen, aber nicht verwirklichten Rückbelastungen) von Nexi gegen den Vertragspartner entspricht. Soweit der auf dem Sperrkonto befindliche Betrag – etwa aufgrund erfolgter Zinszahlungen seitens des kontoführenden Kreditinstituts – den in Satz 1 genannten Betrag übersteigt, ist Nexi verpflichtet, einer Auszahlung des übersteigenden Betrags an den Vertragspartner zuzustimmen. Soweit Nexi während der Laufzeit der Verpfändung des Sperrkontos einer Verfügung über das Sperrkonto zugestimmt hat und hierdurch der auf dem Sperrkonto befindliche Betrag unter den in Satz 1 genannten Betrag abgesunken ist, ist Nexi berechtigt, den auf dem Sperrkonto befindliche Betrag durch Leistung(en) auf dieses Konto wieder bis zur erforderlichen Höhe aufzufüllen.

7.5 Die Sicherheiten gemäß Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.4 dienen jeweils zur Sicherung sämtlicher und insgesamt möglicher gegenwärtiger und künftiger – auch bedingter und/oder befristeter – Ansprüche von Nexi gegen den Vertragspartner aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere aus etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Nexi und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen, und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit verkürzt oder verlängert oder dieser Vertrag neu gefasst wird (Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind insbesondere auch Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der EPI sowie Sekundäransprüche wie z.B. Schadensersatzansprüche und Folgeansprüche für den Fall einer sich im Laufe der Abwicklung dieses Vertrages oder von etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Nexi und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen herausstellenden Unwirksamkeit der Erfüllungsansprüche wie z.B. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.) (zusammen die **"Gesicherten Forderungen"** genannt).

7.6 Die Sicherheiten gemäß Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.4 sichern vorrangig alle die Gesicherten Forderungen, die nach der Bestellung der jeweiligen Sicherheit entstehen (sei es auch als bedingter und/oder befristeter Anspruch) und nachrangig alle

diejenigen Gesicherten Forderungen, die bereits vor Bestellung der jeweiligen Sicherheit entstanden sind (sei es auch als bedingter und/oder befristeter Anspruch).

7.7 Nexi ist zudem berechtigt, zur Sicherung aller Gesicherten Forderungen über die Sicherheiten nach Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.4 hinaus die Bestellung oder Verstärkung von weiteren bankmäßigen Sicherheiten von dem Vertragspartner zu verlangen.

Hat Nexi bei Vertragsabschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung nach Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.4 sowie nach dieser Ziffer 7.7 auch während der Vertragslaufzeit noch von Nexi verlangt werden, sofern Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder Nexi bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Nexi erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber/Gesellschafter bekannt werden,
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners eintritt, einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint,
- c) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Für die Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten nach dieser Ziffer 7.7 wird Nexi dem Vertragspartner eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Nexi von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 16.2 n) Gebrauch zu machen, wird Nexi den Vertragspartner zuvor hierauf hinweisen.

7.8 Nach Befriedigung aller Gesicherten Forderungen wird Nexi auf Verlangen des Vertragspartners die ihr nach Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.4 eingeräumten Sicherheiten unverzüglich freigeben und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung an den Vertragspartner auskehren. Dies gilt – da die Sicherheiten gemäß Ziffer 7.5 auch künftige Forderungen sichern – nicht, soweit aus diesen

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Wero-AGB oder aus etwaigen, unter diesen Wero-AGB zwischen Nexi und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen in absehbarer Zeit mit der Entstehung von weiteren bzw. neuen Ansprüchen von Nexi zu rechnen ist.

Nexi ist schon vor vollständiger Befriedigung aller Gesicherten Forderungen verpflichtet, auf Verlangen die ihr nach Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.4 sowie nach Ziffer 7.7 bestellten Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Vertragspartner ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% aller Gesicherten Forderungen (unter Einbeziehung von in absehbarer Zeit entstehenden weiteren bzw. neuen Ansprüchen von Nexi aus diesem Vertrag oder aus etwaigen, unter diesem Vertrag zwischen Nexi und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträgen) nicht nur vorübergehend überschreitet. Die Deckungsgrenze von 110% erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit Nexi mit der Abführung von Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet wird.

Nexi wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Vertragspartners Rücksicht nehmen. Die Kosten für die Freigabe der Sicherheit(en) trägt der Vertragspartner.

8. Vorgaben der EPI/Einsatz Dritter durch den Vertragspartner

8.1 Die jeweils geltenden technischen, operativen und sicherheitsrelevanten Vorgaben der EPI sind verbindlicher Bestandteil der Voraussetzungen für die Nutzung des Wero-Service. Der Vertragspartner wird daher Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstige Vorgaben der EPI – insbesondere auch im Hinblick auf Autorisierung und Einreichung von Wero-Zahlungstransaktionen – nach Mitteilung durch Nexi, die neben den von EPI geforderten inhaltlichen Änderungen auch die durch EPI gesetzten Fristen beinhalten wird, innerhalb der von EPI vorgegebenen angemessenen Fristen beachten und umsetzen. Der Vertragspartner wird auf Anforderung von Nexi innerhalb der ihm mit der

Anforderung gesetzten Frist Nachweise über die Einhaltung der EPI-Vorgaben, der technischen Anbindung und der relevanten Sicherheitsanforderungen schriftlich zur Verfügung stellen.

Sofern dem Vertragspartner bei der Beachtung und Umsetzung der Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstiger Vorgaben der EPI Kosten entstehen, sind diese von dem Vertragspartner zu tragen. Nexi wird den Vertragspartner bei Bedarf entsprechend beraten.

Der Vertragspartner hat sämtliche von EPI oder anderen Verfahrensbeteiligten erhobenen Gebühren, Strafgebühren, Assessments, Monitoring Fees, Compliance Fees oder vergleichbare Belastungen zu ersetzen, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Vertragspartners beruhen oder soweit sie auf Umständen in seiner Risikosphäre beruhen. Soweit eine Aufwendung durch ein schuldhaftes Verhalten von Nexi veranlasst ist, besteht kein Aufwendungsersatzanspruch. § 254 BGB gilt entsprechend.

Nexi ist berechtigt, vom Vertragspartner die zeitweilige Einstellung der Einreichung von Wero-Zahlungstransaktionen zu verlangen, sofern der Vertragspartner den Anforderungen nach dieser Ziffer 8.1 Absatz 1 nicht nachkommt und Nexi die Einstellung mit angemessenem Vorlauf angedroht hat, insbesondere auch sofern EPI die Einstellung der Akzeptanz verlangt.

8.2 Der Vertragspartner wird nur solche Dritte mit der Erbringung von Diensten in Zusammenhang mit der Abwicklung von Zahlungstransaktionen beauftragen, die über eine erforderliche Qualifizierung und Zertifizierung verfügen. Sofern ein vom Vertragspartner beauftragter Payment Service Provider durch Nichtbeachtung der Vorgaben der EPI-Zahlungsverpflichtungen der Nexi gegenüber EPI begründet (Schadensersatz, Vertragsstrafen), ist der Vertragspartner verpflichtet, Nexi von dieser Zahlungsverpflichtung freizustellen.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

9. Akzeptanzhinweise

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das entsprechende und von Nexi dem Vertragspartner elektronisch zur Verfügung gestellte Wero-Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle auf seiner Zahlungsfunktions-Internetseite darzustellen.

10. Informationspflichten

10.1 Der Vertragspartner wird Nexi über alle Änderungen der von ihm in dem Erfassungsbogen angegebenen Daten unverzüglich schriftlich informieren. Dies gilt insbesondere bei

- a) Änderungen der Rechtsform oder Firma;
- b) Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung;
- c) Änderung des Orts der Geschäftstätigkeit an dem die den eingereichten Wero-Umsätzen zugrundeliegenden Leistungen erbracht werden;
- d) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder Geschäftsaufgabe;
- e) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen, insbesondere soweit einzelne Gesellschafter mehr als 25% der Geschäftsanteile oder der Stimmrechte an dem Vertragspartner halten;
- f) wesentlichen Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner vor Ort bzw. über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet;
- g) einem Wechsel des beauftragten Payment Service Providers oder des Netzbetreibers;
- h) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.

10.2 Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist Nexi berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt zum Ausgleich eingereichten Zahlungstransaktionen erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszuzahlen.

10.3 Der Vertragspartner wird Nexi auf Anfrage unverzüglich Geschäftsunterlagen übermitteln, die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners erforderlich sind. Zu den Geschäftsunterlagen, die von Nexi angefordert werden können, zählen insbesondere (ggf. testierte) Jahresabschlüsse, Vermögensaufstellungen, Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), Forecasts, kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanungen, Cash Flow Rechnungen, Überschussrechnungen sowie Umsatz- und Einkommenssteuererklärungen und Umsatzschätzungen. Zu den zu übermittelnden Geschäftsunterlagen zählen insbesondere der sog. Open Ticket Report sowie jährlich auszufüllende Fragebögen, bei Reiseveranstaltern auch Informationen zum jeweils gültigen Reisepreissicherungsschein.

10.4 Der Vertragspartner hat den Schaden, der Nexi aus der schuldhaften Verletzung dieser Informationspflichten erwächst, zu tragen.

10.5 Nexi ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorschriften zur Einholung von Angaben über den Vertragspartner gehalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von Nexi (ggf. auch erneut) geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen bzw. bei der Erhebung dieser Informationen durch Nexi oder durch Dritte mitzuwirken sowie Nexi unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten.

10.6 Der Vertragspartner willigt ein, dass Nexi den Unternehmensnamen des Vertragspartners an EPI zur Überprüfung früherer Vertragsverletzungen bei anderen Acquirern übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch Nexi wegen einer Vertragsverletzung des Vertragspartners.

11. Nutzung des Wero-Akzeptanzlogos

EPI ist Inhaber aller Urheberrechte an dem Zahlungssystem Wero, insbesondere auch an den Wero-Marken. Für die Dauer der Akzeptanzvereinbarung mit der Nexi ist der Vertragspartner berechtigt, die Marken, die

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

schutzfähigen Prozesse und die produktbezogene Software der EPI ausschließlich zum Zwecke der Verwendung des Wero-Service und im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu nutzen. Diese Nutzungsrechte sind nicht exklusiv, nicht unterlizenzierbar und nicht übertragbar und dürfen während der Laufzeit dieses Vertrages durch EPI abgeändert oder widerrufen werden. Nexi wird im Falle einer solchen Abänderung oder eines Widerrufs den Vertragspartner zeitnah informieren. Mit dieser Vereinbarung werden keine Urheberrechte übertragen, sondern nur befristete und inhaltlich beschränkte Nutzungsrechte eingeräumt. Der Vertragspartner wird zumutbare Schritte unternehmen, um die oben dargestellten Urheberrechte der EPI in seinem Geschäftsbereich/seiner Risikosphäre zu schützen und deren Nutzung auf Anforderung der EPI oder der Nexi einstellen.

12. Leistungsstörungen, Haftung, Schadensersatzansprüche

12.1 Leistungsstörungen

Treten Leistungsstörungen auf, sind Ansprüche des Vertragspartners unverzüglich schriftlich gegenüber Nexi anzumelden. Der Vertragspartner hat zur Beseitigung der Leistungsstörung der Nexi eine angemessene Frist zur erneuten Vornahme zu gewähren. Ein Fehlschlag kann erst festgestellt werden, wenn die erneute Vornahme zweimal hintereinander nicht vertragskonform erfolgt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Nexi bei der erneuten Vornahme im angemessenen Umfang zu unterstützen.

12.2 Anwendungsbereich

In Abweichung zu den übrigen Bestimmungen der Wero-AGB vereinbaren die Parteien die Geltung der nachfolgenden Haftungsbestimmungen. Alle diesen Haftungsklauseln entgegenstehenden Bestimmungen der Wero-AGB haben keine Geltung, soweit dadurch die Haftung der Nexi gegenüber dem Vertragspartner über das mit nachfolgenden Bestimmungen festgelegte Maß erweitert wird. Die folgenden Haftungsregelungen gelten für jegliche Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie begrenzen auch den Umfang aller Freistellungsverpflichtungen, die Nexi

gegenüber dem Vertragspartner gegebenenfalls übernimmt.

12.3 Haftung und Haftungsausschlüsse

Nexi haftet nur, wenn der Schaden zurückzuführen ist auf:

- a) Vorsatz oder
- b) grobe Fahrlässigkeit oder
- c) schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („**vertragswesentliche Pflicht**“).

Im Übrigen ist die Haftung von Nexi ausgeschlossen.

12.4 Haftungsbeschränkungen

Die Haftung von Nexi ist in den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten pro Vertragsjahr insgesamt auf einen Betrag beschränkt, der 50 % der Entgelte entspricht, die der Vertragspartner der Nexi in dem Vertragsjahr, in das das schadensauslösende Ereignis fällt, für die in den Wero-AGB geregelten Leistungen zahlt. Der Begriff „Entgelte“ im Sinne dieser Ziffer 12.4 meint die Query Fee im QF++-Preismodell (vgl. Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 dieser Wero-AGB) und die weiteren aufgrund des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Nexi Germany GmbH für den Wero-Service benannten Entgelte, soweit sie keine Durchlaufposten an EPI oder die Wero-Emittenten darstellen. Abweichend zu den vorhergehenden Regelungen dieser Ziffer 12.4 der Wero-AGB haftet Nexi in den ersten drei Monaten nach Vertragsbeginn für die leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro. Abweichend zu den vorhergehenden Regelungen der Ziffer 12.4 der Wero-AGB haftet Nexi in den Monaten vier (4) bis sechs (6) nach Vertragsbeginn für die leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht bis zu einem Betrag, der den Entgelten entspricht, die der Vertragspartner hochgerechnet auf Basis der in den ersten drei (3) Monaten nach Vertragsbeginn für die ersten sechs (6) Monate nach Vertragsbeginn an Nexi zu zahlen hätte. In jedem Fall ist die Haftung von Nexi im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen

vorhersehbaren und von Nexi verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet Nexi nicht für unvorhersehbare Schäden, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Für den Verlust von Daten oder Programmen oder deren Wiederherstellung haftet Nexi nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Vertragspartners vermeidbar gewesen wäre.

12.5 Ausnahmen von den Haftungsausschlüssen und Haftungsbeschränkungen

Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 12.3 und Ziffer 12.4 gelten nicht bei Übernahme einer Garantie, im Falle einer Zusicherung von Eigenschaften bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

12.6 Haftung der Mitarbeiter und Beauftragten von Nexi

Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 12.3 und Ziffer 12.4 gelten entsprechend auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Nexi.

12.7 Schäden durch Fehler außerhalb der Risikosphäre der Nexi

Nexi haftet nicht für Schäden, die ihre Ursache nicht in der Risikosphäre der Nexi haben. Dies gilt insbesondere für

- a) Fehler und deren Folgen, die trotz ordnungsgemäßer Einspeisung der Daten am Übergangspunkt (=Nexi-Datenschnittstelle) in das nicht von ihr betriebene Datenfernübertragungsnetz oder
- b) Fehler und deren Folgen, die durch bereits fehlerhafte Eingaben durch den Vertragspartner oder durch Dritte, die nicht der Risikosphäre der Nexi zuzuordnen sind, entstanden sind.

12.8 Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet gegenüber Nexi für Schäden, die durch die schuldhafte Kompromittierung von Wero-Daten, aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen, aufgrund fehlender Akzeptanz oder mangelnde

Umsetzung einer nach diesen Wero-AGB erforderlichen starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG oder aufgrund Verletzungen der Vorgaben der EPI durch den Vertragspartner entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte (Konventional-/Vertrags-) Strafe von EPI.

13. Verjährung

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Vertrages verjähren sämtliche Ansprüche des Vertragspartners auf der Grundlage dieser Wero-AGB innerhalb von einem Jahr nach ihrem Entstehen, sofern nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist zur Anwendung kommt. Dies gilt nicht für Ansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

14. Datenschutz

14.1 Personenbezogene Daten von Personen, die mit dem Händler in Verbindung stehen (Kontaktpersonen usw.), werden von Nexi als eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO (EU) bzw. Art. 5 lit. j DSG (Schweiz) wie folgt verarbeitet: i) für die Erbringung der Dienstleistungen und die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, ii) für die Durchführung von Kundenanalysen und die Geschäftsverfolgung, iii) für die Geschäfts- und Methodenentwicklung sowie die Durchführung von Risikobewertung und -management und iv) für Marketingzwecke der verbundenen Unternehmen der Nexi-Gruppe i.S.d. §§ 15ff. AktG gegenüber dem Händler. Zu den personenbezogenen Daten gehören Angaben zu Kontaktpersonen, die zum Zwecke des Onboardings, des Supports usw. verarbeitet werden, sowie personenbezogene Daten, die im Rahmen von Geldwäsche-Maßnahmen oder aufgrund anderer gesetzlicher Anforderungen verarbeitet werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und sonstigen Vertreter über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Nexi im Rahmen des Vertrags zu den oben genannten Zwecken zu informieren. Die Verarbeitung personenbezogener

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Daten des Vertragspartners bzw. von bei dem Vertragspartner beschäftigten Personen durch Nexi ist in den – unter <https://www.nexi.de/datenschutz> abrufbaren – datenschutzrechtlichen Hinweisen für Händler ausführlich beschrieben.

14.2 Personenbezogene Daten von Personen, die Kunden des Vertragspartners sind, werden ebenfalls von Nexi als Datenverantwortlichem verarbeitet. Zu den personenbezogenen Daten gehören Transaktionsdaten, einschließlich Karten- und anderer Zahlungsdaten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Wero-Nutzer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen und- Bestimmungen, insbesondere mit Art. 13, 14 DSGVO (EU) sowie Art. 19 DSG (Schweiz), über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Nexi im Rahmen der Zahlung mit Wero zu informieren, indem der Vertragspartner den Wero-Nutzern die unter <https://www.nexi.de/datenschutz> abrufbaren Informationstexte zur Datenverarbeitung in geeigneter Weise zur Verfügung stellt. Dies kann z.B. bei physischer Nutzung der Karte am POS-Terminal durch einen Aushang der Informationstexte in der Nähe der Kassenbereiche oder bei Online-Zahlungsvorgängen durch die Veröffentlichung der Informationstexte an geeigneter Stelle auf der Internetseite des Vertragspartners erfolgen. Die eigenen datenschutzrechtlichen Informationspflichten des Vertragspartners gegenüber den Wero-Nutzern bleiben von der Erfüllung der Pflicht des Vertragspartners gem. dieser Ziffer 14.2 unberührt.

14.3 Personenbezogene Daten können auch von anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, zu der Nexi gehört und anderen Unternehmen, mit denen die Gruppe im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Zwecke dieses Vertrags zusammenarbeitet, sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU/des EWR verarbeitet werden. Nexi wird dabei die datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und der lokalen Datenschutzgesetze einhalten. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Nexi und eine Liste der Unternehmen, die zu den verbundenen Unternehmen der Nexi-Gruppe i.S.d. §§ 15 ff. AktG

gehören, finden Sie auch auf den entsprechenden Webseiten.

15. Vertraulichkeit/Publikationen

Die Parteien erkennen an, dass die Informationen, die sie von der jeweils anderen Seite in Zusammenhang mit dem Wero-Service erhalten haben oder werden, für die preisgebende Partei von Wert sind. Keine Partei wird daher die so erhaltenen Informationen preisgeben, außer um vertragsgegenständliche, gesetzliche oder behördlich auferlegte Pflichten zu erfüllen. Soweit zulässig, wird die preisgebende Partei die andere Partei vor einer Preisgabe außerhalb der Abwicklung dieses Vertrages informieren.

Sofern zur Erfüllung legislatorischer oder behördlicher Vorgaben erforderlich, wird der Vertragspartner der Nexi und/oder der EPI Informationen zur Verfügung stellen, die Nexi und/oder EPI anfragenden Behörden und kooperierenden Banken zur Verfügung stellen darf.

Der Vertragspartner wird keine Pressemeldung oder sonstige öffentliche Stellungnahme zum Wero-Service ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Nexi abgeben. Für die Dauer dieser Vereinbarung sind Nexi und EPI berechtigt, den Vertragspartner unter Darstellung der Markenzeichen des Vertragspartners in Zusammenhang mit dem Zahlungssystem Wero in rein sachlicher Form zu nennen, z.B. in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Listen von Akzeptanzstellen.

Die Daten des Vertragspartners werden, soweit erforderlich, zur Erfassung an EPI und zur Abrechnung gegenüber den Wero-Emittenten mitgeteilt. Gleiches gilt für die Transaktionsdaten.

16. Laufzeit/Kündigung

16.1 Diese Vereinbarung zur Akzeptanz der Wero-Marke und zur Erbringung des Wero-Service kommt durch Auswahl der Wero-Akzeptanz auf der Servicevereinbarung und Unterzeichnung durch den Vertragspartner und Gegenzeichnung durch Nexi oder folgender Bestätigung des Vertragsschlusses durch Nexi zustande. Sofern

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

zukünftig der Vertragsschluss über das Smartpay-System angeboten werden sollte, erfolgt der Vertragsschluss über die Nutzung des elektronischen Vertragsformulars.

Sofern in der Servicevereinbarung keine abweichende Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, hat diese Vereinbarung eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit ordentlich jeweils von einer der beiden Parteien gekündigt werden. Wird die Vereinbarung nicht zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, läuft sie auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich jeweils von einer der beiden Parteien gekündigt werden.

16.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch Nexi liegt insbesondere vor, wenn

- a) Nexi erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Nexi ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er trotz Aufforderung von Nexi seinen Informationspflichten gemäß vorhergehender Ziffer 10 nicht innerhalb der von Nexi gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- b) der Vertragspartner in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss keine Wero-Zahlungstransaktion zur Abrechnung eingereicht hat,
- c) der Vertragspartner nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der Nexi nicht nachgekommen ist,
- d) der Vertragspartner Wero-Transaktionen von Dritten zur Abrechnung einreicht oder solche Wero-Zahlungstransaktionen zum Ausgleich einreicht, deren zugrundeliegenden Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom

Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,

- e) die Höhe oder Anzahl der gegen den Vertragspartner durch die Wero-Nutzer/Wero-Emittenten veranlassten Rückbelastungen von durch den Vertragspartner zur Abrechnung eingereichten Umsätzen in einem Kalendermonat null Komma neun Prozent (0,9%) der Gesamthöhe der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten Umsätzen übersteigt oder das Verhältnis des betrügerisch eingereichten monatlichen Umsatzes zum eingereichten monatlichen nicht betrügerischen Umsatzes null Komma neun Prozent (0,9%) überschreitet,
- f) der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen oder die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner veranlassten Gutschriften in einem Kalendermonat mindestens 30% des Gesamtbetrages der zur Abrechnung eingereichten Umsätze betragen,
- g) die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner angefragten und von EPI abgelehnten Autorisierungsanfragen in einem Kalendermonat 10% der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen,
- h) der Vertragspartner wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäß vorhergehender Ziffer 2.1 nicht eingehalten hat,
- i) der Vertragspartner seine Pflichten gemäß der Vereinbarung schwerwiegend und/oder wiederholt verletzt und dadurch Nexi ein weiteres Festhalten am Vertrag unzumutbar gemacht wird,
- j) der Vertragspartner nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder ihm seine Geschäftstätigkeit untersagt wurden,
- k) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Maßnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

führen und aus sachlichen Gründen der Nexi eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist,

- l) EPI die Einstellung der Wero-Akzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von Nexi verlangt,
- m) der Vertragspartner seinen Geschäftssitz ins Ausland oder seine Bankverbindung zu einer Bank außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz verlegt,
- n) der Vertragspartner seinen Pflichten zur Gewährung von Sicherheiten gemäß vorhergehender Ziffer 7 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von Nexi gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
- o) der Vertragspartner sein Produktsortiment derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für Nexi unzumutbar ist; das ist insbesondere der Fall, wenn sein neues Produktsortiment Produkte enthält, die auf der Liste in Anlage 2 zu diesen Wero-AGB enthalten sind,
- p) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielumsätze Dritter, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetzes- oder sittenwidrige Waren oder Dienstleistungen einschließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes Nexi nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Wero-Umsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht,
- q) der Vertragspartner der Aufforderung von Nexi, die von EPI jeweils aktuell vorgegebenen Authentifizierungsverfahren oder ein sonstiges dem Vertragspartner nach diesem Vertrag mitgeteiltes Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG unter Nutzung einer zertifizierten Software nicht fristgemäß nachkommt,

- r) der Vertragspartner nicht den Anforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen gemäß vorhergehender Ziffer 3 genügt.

Nexi ist in den vorab genannten Fällen (Ziffer 16.2 a) bis Ziffer 16.2 r)) auch berechtigt, anstatt eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, die vertraglichen Leistungen nach entsprechender Information an den Vertragspartner befristet auszusetzen, um dem Vertragspartner zu ermöglichen, den Vertragsverstoß noch abzustellen.

16.3 Im Falle einer Insolvenz-/Konkurseröffnung hält Nexi ihre vertraglich geschuldeten Leistungen bis zu einem möglichen Beitritt des Insolvenzverwalters (s. § 103 Absatz 1 InsO) zu dem Wero-Akzeptanzvertrag zurück, da Nexi aufgrund der technisch prozessualen Abläufe zu einer Vorleistung gegenüber der Insolvenzmasse verpflichtet ist und daher von Ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht (vgl. § 321 BGB).

16.4 Hat der Vertragspartner in den letzten zumindest sechs zurückliegenden aufeinanderfolgenden Monaten keinen Wero-Umsatz zur Abrechnung bei Nexi eingereicht, ist Nexi berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats zu kündigen.

16.5 Mit Beendigung dieser Vereinbarung wird der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf die Wero-Akzeptanz entfernen, sofern der Vertragspartner nicht anderweitig zur Fortsetzung der Akzeptanz berechtigt ist.

16.6 Die Parteien stimmen darin überein, dass der Vertragspartner die in seinem Geschäftsbetrieb getätigten Wero-Zahlungstransaktionen während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausschließlich bei Nexi zur Abrechnung einzureichen hat. Sofern der Vertragspartner diese Wero-Umsätze nicht oder nicht ausschließlich bei Nexi zur Abrechnung einreicht, ist Nexi berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich zu kündigen und/oder dem Vertragspartner aufgrund dessen einen pauschalen Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Dieser pauschale Schadensersatzanspruch berechnet sich

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

als Produkt aus dem monatlich in Rechnung gestellten Serviceentgelt der letzten zwölf Monate (bzw. sechs Monate, sofern die Vertragslaufzeit noch keine 12 Monate erreicht hat) abzgl. der tatsächlich von Nexi ersparten Aufwendungen x Restlaufzeit (= Anzahl an Tagen zwischen der letzten Einreichung bei Nexi und dem tatsächlich vereinbarten Laufzeitende). Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegen und beweisen kann, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Nexi berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadensersatzpauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

16.7 Sollte EPI die Zusammenarbeit mit Nexi aufkündigen oder Nexi die Wero-Akzeptanz aus anderen Gründen insgesamt einstellen, ist Nexi berechtigt, den Wero-Service mit einer Frist von drei Wochen zu kündigen, es sei denn, die von EPI gesetzte Frist ist länger als 60 Tage, dann wird Nexi diese längere Frist bei ihrer Kündigung gegenüber dem Vertragspartner entsprechend berücksichtigen. Sollte EPI den Vertragspartner von der Nutzung des Wero-Service ausschließen, ist Nexi berechtigt, den Wero-Service ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Vertragspartner zu kündigen.

16.8 Kündigungen haben immer zumindest in Textform zu erfolgen. Die Schriftform oder notarielle beglaubigte Dokumente genügen dieser Anforderung auch.

17. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen

Der Vertragspartner ist bei der Durchführung dieser Vereinbarung verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Vertragspartner sichert Nexi zu, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmäßig zu besitzen und den rechtmäßigen Besitz während der gesamten

Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner wird Nexi unverzüglich in Textform davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Vertragspartner aus jedweden Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird.

18. Abbedingung von gesetzlichen Bestimmungen

Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind abbedungen: § 675d Abs. 1 bis 5, § 675f Absatz 5 Satz 2, 675g, die §§ 675h, 675j Absatz 2, die §§ 675p sowie 675v bis 676 und 676b Absatz 2 und 4 BGB. Ansprüche und Einwendungen des Vertragspartners gegen Nexi nach den §§ 675u bis 676c BGB, soweit diese ohnehin nicht abbedungen sind, sind ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang Nexi hiervon unterrichtet hat.

19. Sonstiges

19.1 Verweise auf Bestimmungen beziehen sich auf Ziffern dieser Vertragsbedingungen, es sei denn, die Bestimmungen werden abweichend benannt.

Anlagen, die diesen Wero-AGB beigefügt sind, werden nicht gesondert benannt. Sofern Sie den „Bedingungen der Nexi Germany GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten“ beigefügt sind, wird darauf gesondert hingewiesen.

19.2 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen oder der diesen Vertragsbedingungen zugrundeliegenden Servicevereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

19.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

19.4 Nexi kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung in Textform der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Nexi den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Zweimonatsfrist gilt als fristwährend. Macht der Vertragspartner von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, entfalten die Änderungen im Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und Nexi keine Wirksamkeit und Nexi ist berechtigt, diese Servicevereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Widerspruchs des Vertragspartners.

19.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Nexi ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Nexi an Dritte abzutreten.

19.6 Für das Verfahren zur Streitbeilegung gemäß § 62 ZAG vereinbaren die Parteien, dass die Nexi dem Vertragspartner Beschwerden per E-Mail beantwortet.

19.7 Der Vertragspartner kann auch die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung, die Nexi auf Anfrage zur Verfügung stellt. Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform und in deutscher Sprache bei der Bundesbank zu beantragen. Der Antrag muss die in § 7 Abs. 1 Finanzschlichtungsstellenverordnung vorgegebenen Mindestangaben enthalten. Der Antrag kann an Deutsche Bundesbank - Schlichtungsstelle - Postfach 10 06 02, 60006

Frankfurt am Main gerichtet werden. Eine Stellung des Antrags kann auch per Fax an +49 (0)69 709090-9901 sowie per E-Mail an schlichtung@bundesbank.de erfolgen. Das Recht, ein Gericht anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

19.8 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

19.9 Nexi beachtet bei der Verarbeitung der Zahlungstransaktionen die Vorgaben nationaler und internationaler Organisationen, insbesondere EU-Sanktionen, Vorgaben des Office of Foreign Assets Control (OFAC) und UN Sanktionen. Die Parteien vereinbaren daher, dass der Vertragspartner die durch Nexi bereitgestellten Acquiring-Dienstleistungen insbesondere nicht für Transaktionen in Verbindung mit folgenden Ländern verwenden wird: Krim / Sewastopol, Kuba, Iran, Nordkorea, Russland, Sudan, Südsudan und Syrien. Die Parteien stimmen darin überein, dass Nexi, bei Änderungen der internationalen Embargo- und Sanktionslisten das Recht hat, diese Liste zu erweitern oder zu ändern. Diese Änderungen werden dem Vertragspartner vor deren Wirksamkeit entweder in Textform, über das Nexi Merchant Portal oder über die Internetseite der Nexi (www.nexi.de) mitgeteilt.

19.10 Der Vertragspartner gewährt Nexi und der Nexi-Gruppe i.S.d. §§ 15ff. AktG das Recht, den Unternehmensnamen und das Logo des Vertragspartners in Form einer sachlichen Bezugnahme als Referenz für Marketing- und Werbezwecke auf der Website der Nexi und im Rahmen anderweitiger öffentlicher und privater Kommunikation mit bestehenden oder potenziellen Vertragspartnern der Nexi zu verwenden. Der Vertragspartner ist berechtigt, diese Einwilligung der gegenüber Nexi jederzeit schriftlich zu widerrufen. Nexi ist dann verpflichtet, dem Widerruf durch entsprechende Löschungen oder Unkenntlichmachungen Folge zu leisten.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die wechselseitigen Leistungen und Prozesse

Präambel

Wero ist ein auf der SEPA Instant-Überweisung fußendes, kontobasiertes Zahlverfahren der European Payment Initiative („EPI“). Aktuell werden Wero-Zahlungen im E-/M-Commerce unterstützt. Eine Ausweitung auf POS-Zahlungen ist angedacht. Nexi Germany GmbH ist ein von EPI zugelassener Wero-Acquirer. Die Nutzung des Computop Paygate in der TSP-Rolle (Technical Service Provider) ist Voraussetzung für die Akzeptanz von Wero.

Wero Zahlungen / unterstützte Payment Pläne

Die aktuell unterstützten Payment Pläne von Wero sind „Single Immediate Payments“ (Autorisierung und Buchung in einer Transaktionsnachricht) sowie „Event-Dependent Payments“ (Autorisierung und Buchung in getrennten Transaktionsnachrichten).

Buchungen können ausschließlich auf gültige, zuvor angeforderte Autorisierungen vorgenommen werden. Der Zeitraum zwischen Autorisierung und Buchung darf bei „Event-Dependent Payments“ maximal 7 Tage auseinander liegen.

Positiv autorisierte Wero-Zahlungen beinhalten eine Zahlungsgarantie von der Bank des Zahlers. In Einzelfällen können Banken des Zahlers die Zahlungsgarantie widerrufen, zum Beispiel wenn der Zahler bzw. dessen Bankverbindung auf Sanktionslisten/Listen zur Verhinderung von Terrorismus enthalten ist.

Nexi wird, in Zusammenarbeit mit Computop, grundsätzlich weitere Payment Pläne für Wero umsetzen, Voraussetzung hierfür ist die vollständige Spezifikation der technischen Rahmenbedingungen durch EPI.

Settlement / Vertragspartnerauszahlung

Die Auszahlung der Wero-Umsätze erfolgt kalendertäglich aggregiert per Sepa-Überweisung am auf den jeweiligen Kalendertag folgenden Bankarbeitstag im Bundesland Hessen („t+1“).

Die Wero-Umsätze werden ohne Abzug von Gebühren, aber unter Verrechnung von am gleichen Kalendertag eingegangenen Chargebacks und Refunds des Vertragspartners. Sollten die Summe der Chargebacks/Refunds eines Kalendertages die Summe der auszahlenden Umsätze übersteigen, werden die Umsätze der Folgetage zur Verrechnung der Chargebacks/Refunds genutzt. Nexi behält sich das Recht vor, vom Vertragspartner den Ausgleich von nicht durch Umsätze gedeckten Chargebacks/Refunds durch separate Überweisung des Vertragspartners einzufordern. Sollten in solchen Fällen die ausstehenden Beträge nicht durch den Vertragspartner ausgeglichen werden, kann Nexi die Wero-Akzeptanz fristlos kündigen. Gleiches gilt im Falle der Insolvenz des Vertragspartners.

Abrechnung der Entgelte

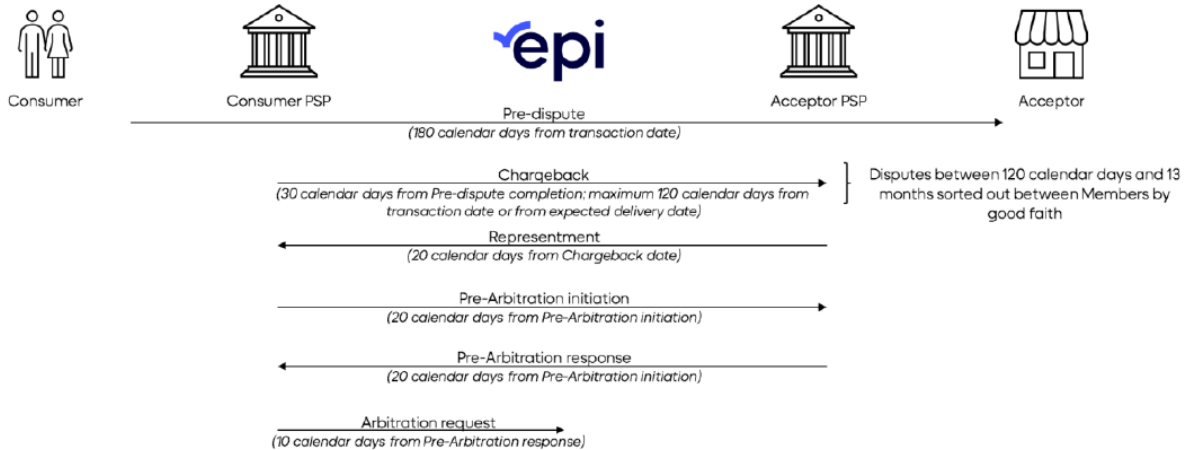
Nexi wird die Abrechnung der Wero-Entgelte auf Monatsebene nachschüssig in Rechnung stellen. Die Gebühren verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Refunds (vom Vertragspartner initiierte Gutschriften an den Wero-Nutzer)

Refunds müssen durch den Vertragspartner über das Paygate veranlasst werden. Refunds können ausschließlich für zuvor durch den Vertragspartner akzeptierte Zahlungen des gleichen Wero-Nutzerkontos durchgeführt werden und dürfen in Gänze, auch bei Partial Refunds, den Betrag der zugrundeliegenden Zahlung nicht überschreiten.

Chargebacks

Der Chargeback-Prozess für Wero-Zahltransaktionen umfasst die nachfolgenden Schritte und Timelines:



Abweichend zu den Chargeback-Prozessen von anderen Zahlverfahren schreibt EPI die sogenannte „Pre-Dispute“ Phase vor. In dieser Phase soll dem Zahler die Möglichkeit gegeben werden, mit dem Vertragspartner eine Einigung über strittige Themen zu erzielen. Hierzu ist das „Dispute-Portal“ der EPI zu nutzen. Nexi Germany GmbH wird Zugänge und Informationsunterlagen zur Nutzung des EPI-Portals zur Verfügung stellen. EPI erhebt in Abhängigkeit der Eskalationsstufe von Chargebacks Gebühren, die Nexi dem Vertragspartner im Rahmen der monatlichen Gebührenabrechnung weiterbelastet (siehe auch Abschnitt „Preise“).

Sonstiges

Die Begriffe „Services“, „Dienstleistungen“ und „Leistungen“ haben in dieser Anlage 1 die gleiche Bedeutung.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Anlage 2: Ausschlussbranchen

Der Vertragspartner darf keine Transaktion in Bezug auf Waren oder Dienstleistungen einreichen, die in die nachfolgend aufgezählten Kategorien fallen oder die in dem Land, in dem der Vertragspartner seinen Sitz hat, anderweitig illegal oder verboten sind oder einer gesonderten aufsichtsrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Diese Kategorien sind:

- (a) Waren oder Dienstleistungen für Erwachsene;
- (b) Glücksspiele oder private Lotteriedienstleistungen;
- (c) Online-Verkauf von Tabakerzeugnissen;
- (d) jegliche Art von Waffen;
- (e) Waren oder Dienstleistungen, die die Privatsphäre oder das Eigentum verletzen;
- (f) Finanzprodukte oder -dienstleistungen, einschließlich Geldüberweisungsdienste und Kryptowährungen;
- (g) biochemisch infektiöse Produkte;
- (h) Waren oder Dienstleistungen, die die nationale Sicherheit gefährden oder einen diskriminierenden Inhalt haben, auch in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Religion oder Region;
- (i) Pseudopharmazeutika, Narkosemittel oder psychotrope Substanzen, Betäubungsmittel oder Leihmutterdienstleistungen;
- (j) Direktmarketing Dienstleistungen im Reisebereich oder Outbound Telemarketing Bereich
- (k) Computer Netzwerk- und/oder Informations-dienste zur Online-Datenspeicherung oder File-Sharing Dienstleistungen;
- (l) digitale Dienstleistungen oder Online-Spiele und
- (m) alle Waren oder Dienstleistungen, die nach den einschlägigen Gesetzen im Geschäftsgebiet des Partners illegal oder verboten sind.

Die von EPI benannten High-Risk-Geschäfte, die zu ergänzen oder zu verändern in der Hoheit von EPI liegen, sind:

EPI stuft alle Händler, die die folgenden Aktivitäten ausüben und den richtigen Merchant Category Codes zugeordnet werden müssen, als „hohes Risiko“ ein:

- 4816 Computernetzwerk-/Informationsdienste für Online-Speicher oder Dateifreigabe;
- 5122 (Arzneimittel, Arzneimittel-Markenprodukte, Drogerieartikel);
- 5723 Waffen- und Munitionsgeschäfte;
- 5816 (Digitale Güter – Spiele);
- 5912 Apotheken (nur Online-Transaktionen, vorbehaltlich der Einschränkungen in Abschnitt 4.2.1.12.1);
- 5962 (Direktmarketing – Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen);
- 5966 (Direktmarketing – Outbound-Telemarketing-Händler);
- 5967 Direktmarketing – Inbound-Telemarketing-Händler, für Händler, die Online-Inhalte für Erwachsene anbieten;
- 5993 (Zigarrenläden und -stände);
- 6051 (Nicht-Finanzinstitute – Fremdwährungen, nicht-feste Währungen (z. B. Kryptowährungen), Zahlungsanweisungen (keine Geldüberweisungen), Reiseschecks und Schuldenrückzahlung);
- 7273 (Partnervermittlungs- und Begleitdienste);
- 7994 (Spielhallen/Spielstätten);
- 7995 Wetten, für Händler, die Online-Glücksspiel- und Wettdienste anbieten.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

EPI stuft jeden Händler als „High-Risk-Händler“ ein, der im Rahmen des „Excess Fraud Compliance Programme“ oder des „Excess Dispute Compliance Programme“ als „Excess Fraud“ oder „Excess Disputes“ eingestuft wird.

EPI-Akzeptanzdienstleister (PSPs) oder Händler mit hohem Risiko müssen die Aktivitäten der Händler täglich gemäß Abschnitt 6.7 überwachen.



Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Anlage 3: Muster-Verpfändungsvertrag zur Verpfändung von Bankkonten

Verpfändungsvertrag

– Verpfändung von Kontoguthaben –

zwischen

[Vertragspartner]

als Sicherungsgeber

und

Nexi Germany GmbH

als Sicherungsnehmerin

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Dieser Vertrag (nachfolgend der "**Verpfändungsvertrag**" genannt) wird geschlossen zwischen:

[Name Vertragspartner], geschäftsansässig [____], eingetragen im Handelsregister von [____] unter der Nummer [____] (nachfolgend "**Sicherungsgeber**" oder auch "**Vertragspartner**" genannt), und

Nexi Germany GmbH, geschäftsansässig in Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn, eingetragen im Handelsregister von Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 57036 (nachfolgend "**Sicherungsnehmerin**" oder auch "**Nexi**" genannt).

Sicherungsgeber und *Sicherungsnehmerin* werden nachfolgend jeweils auch als "**Partei**", gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet.

Präambel

Der Sicherungsgeber und die Sicherungsnehmerin haben am [____] einen Zahlungsdiensterahmenvertrag abgeschlossen. Dieser Zahlungsdiensterahmenvertrag, wie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt und/oder neu gefasst, wird in seiner jeweils gültigen Fassung nachstehend der "Zahlungsdiensterahmenvertrag" genannt.

Gemäß Teil A Ziffer 3.7 der dem Zahlungsdiensterahmenvertrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Sicherungsgeber zum Abschluss dieses Verpfändungsvertrages verpflichtet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt und/oder neu gefasst, werden in ihrer jeweils gültigen Fassung nachstehend "AGB Zahlungsdiensterahmenvertrag" genannt.

Der *Sicherungsgeber* hat gemäß Teil A Ziffer 3.7 Abs. 2 *AGB Zahlungsdiensterahmenvertrag* auf seinen Namen bei der [Name des kontoführenden Instituts] (nachfolgend "**kontoführendes Institut**") ein Konto mit der IBAN [IBAN des Sperrkontos] eingerichtet. Dieses Konto wird einschließlich aller Unterkonten nachstehend als "**Sperrkonto**" bezeichnet.

Definitionen

"**Verpfändete Forderungen**" meint die gemäß Ziffer 0 verpfändeten Kontoguthaben und die gemäß Ziffer 0 von der Verpfändung erfassten, mit dem *Sperrkonto* zusammenhängenden Rechte und Forderungen.

Querverweise auf Ziffern ohne weitere Angabe beziehen sich stets auf Ziffern dieses *Verpfändungsvertrages*.

Gegenstand der Verpfändung

Der Sicherungsgeber verpfändet hiermit an die Sicherungsnehmerin sein jeweiliges Guthaben nebst Zinsen auf dem Sperrkonto. Die Verpfändung erfasst alle mit dem Sperrkonto zusammenhängenden Rechte, insbesondere das Recht zur Kündigung, auf Feststellung des jeweiligen Saldos und die Forderungen aus gezogenen oder in Zukunft zu ziehenden Salden.

Die Sicherungsnehmerin nimmt die Verpfändung hiermit an.

Sicherungszweck

Die *Sicherheiten* dienen zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger – auch bedingter und/oder befristeter – Ansprüche von *Nexi* gegen den *Vertragspartner* aus oder im Zusammenhang mit dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag*, insbesondere aus unter dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen, und zwar auch dann, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags verkürzt oder verlängert oder der *Zahlungsdiensterahmenvertrag* neu gefasst wird (Ansprüche im Zusammenhang mit dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* sind insbesondere auch Sekundäransprüche wie z.B. Schadensersatzansprüche und Folgeansprüche für den Fall einer sich im Laufe der Abwicklung des *Zahlungsdiensterahmenvertrags* oder von unter diesem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen herausstellenden Unwirksamkeit der Erfüllungsansprüche wie z.B. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung) (zusammen die "**Gesicherten Forderungen**" genannt).

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Anzeige der Verpfändung

Der *Sicherungsgeber* ist verpflichtet, dem *kontoführenden Institut* die Verpfändung des *Sperrkontos* spätestens 5 (fünf) *Werktage* nach Unterzeichnung dieses *Verpfändungsvertrags* in einer der Anlage "Formular der Verpfändungsmitteilung" entsprechenden Form anzuzeigen und eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass das *kontoführende Institut* die Verpfändung vorgemerkt hat. Zugleich ermächtigt der *Sicherungsgeber* die *Sicherungsnehmerin*, die Verpfändung im Namen des *Sicherungsgebers* dem *kontoführenden Institut* anzuzeigen.

Auskünfte

Der *Sicherungsgeber* ermächtigt das *kontoführende Institut*, der *Sicherungsnehmerin* jederzeit Auskunft über die verpfändeten Guthaben zu erteilen und Kopien der Kontoauszüge an die *Sicherungsnehmerin* zu senden.

Verfügungen über Guthaben

Verfügungen über Guthaben auf dem Sperrkonto dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Sicherungsnehmerin* erfolgen. In der Verpfändungsmitteilung wird das kontoführende Institut angewiesen, keine anderen Verfügungen auszuführen.

Das Sperrkonto darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Sicherungsnehmerin* gekündigt oder geschlossen werden.

Verwertungsrecht der Sicherungsnehmerin

Die *Sicherungsnehmerin* ist befugt, sich in Höhe des rückständigen Betrages aus dem verpfändeten Guthaben auf den Sperrkonto zu befriedigen, d.h. den jeweiligen Aktivsaldo auf den Sperrkonto bis zu der Höhe des rückständigen Betrages einzuziehen, und zu diesem Zweck auch ein dem *Sicherungsgeber* zustehendes Kündigungsrecht auszuüben, wenn die Voraussetzung für die Verwertung eines Pfandrechts nach §§ 1273, 1204 ff. BGB (Pfandreife) eingetreten sind und der *Sicherungsgeber* mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung unter einer Gesicherten Forderung in Verzug ist.

Die *Sicherungsnehmerin* wird die Verwertung dem *Sicherungsgeber* mit einer Frist von jeweils mindestens 10 (zehn) Werktagen vorher schriftlich androhen. Einer Androhung bedarf es jedoch nicht, wenn der *Sicherungsgeber* seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist oder sonst Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass berechnete Interessen der *Sicherungsnehmerin* der Einhaltung der Frist entgegenstehen.

Ungeachtet § 1277 BGB ist die *Sicherungsnehmerin* zur Befriedigung aus den verpfändeten Rechten ohne Erlangung eines vollstreckbaren Titels gegen den *Sicherungsgeber* berechnete.

Unter mehreren Sicherheiten hat die *Sicherungsnehmerin* das Wahlrecht. Bei der Auswahl und Verwertung wird die *Sicherungsnehmerin* auf die berechtigten Belange des *Sicherungsgebers* Rücksicht nehmen.

Der *Sicherungsgeber* kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

Das kontoführende Institut hat nicht zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Verwertung eingetreten sind.

Sicherheitenfreigabe

Aufgrund der Akzessorietät des Pfandrechts erlöschen bei vollständiger und unwiderruflicher Erfüllung aller Gesicherten Forderungen sämtliche Pfandrechte der *Sicherungsnehmerin* aus diesem Verpfändungsvertrag. Nach Befriedigung der Gesicherten Forderungen wird die *Sicherungsnehmerin* auf Verlangen des *Sicherungsgebers* ihre Rechte aus diesem Verpfändungsvertrag unverzüglich freigeben und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung an den *Sicherungsgeber* auskehren. Dies gilt – da der Verpfändungsvertrag gemäß Ziff. 0 auch künftige Forderungen sichert – nicht, soweit aus dem Zahlungsdiensterahmenvertrag oder

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

aus unter dem Zahlungsdiensterahmenvertrag zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelverträgen in absehbarer Zeit mit der Entstehung von weiteren bzw. neuen Ansprüchen der Sicherungsnehmerin zu rechnen ist.

Die *Sicherungsnehmerin* ist schon vor vollständiger Befriedigung der *Gesicherten Forderungen* verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Guthaben sowie etwaige weitere zu ihren Gunsten bestellte Sicherheiten nach ihrer Wahl an den *Sicherungsgeber* ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110% der *Gesicherten Forderungen* (unter Einbeziehung von in absehbarer Zeit entstehenden weiteren bzw. neuen Ansprüchen der *Sicherungsnehmerin* aus dem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* oder aus unter diesem *Zahlungsdiensterahmenvertrag* zwischen den *Parteien* abgeschlossenen Einzelverträgen) nicht nur vorübergehend überschreitet. Die Deckungsgrenze von 110% erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die *Sicherungsnehmerin* mit der Abführung von Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet wird.

Die Sicherungsnehmerin wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen.

Die Kosten für die Freigabe der Sicherheit trägt der Sicherungsgeber.

Bewertung der Forderungen

Zur Ermittlung des realisierbaren Wertes der *Verpfändeten Forderungen* wird vom Nennwert der fälligen Forderungen ausgegangen.

Verfügungsberechtigung über die Verpfändeten Forderungen

Der *Sicherungsgeber* versichert, dass er über die *Verpfändeten Forderungen* uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist, insbesondere dass – abgesehen vom AGB-Pfandrecht des jeweiligen *kontoführenden Instituts* – Rechte Dritter an den *Verpfändeten Forderungen* nicht bestehen.

Der *Sicherungsgeber* ist verpflichtet, der *Sicherungsnehmerin* eine Bestätigung des *kontoführenden Instituts* vorzulegen, wonach dieses im Hinblick auf das *Sperrkonto* – für die Dauer der Verpfändung an die *Sicherungsnehmerin* – (i) auf ein Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrecht verzichtet und (ii) ein Pfandrecht (z.B. begründet nach den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) des *kontoführenden Instituts* ausgeschlossen ist bzw. im Rang nach dem Pfandrecht der *Sicherungsnehmerin* zurücktritt. Ein Pfandrecht des *kontoführenden Instituts* darf jedoch insoweit vorgehen, als es ausschließlich mit der Führung des *Sperrkontos* zusammenhängende Kosten und Entgelte sowie Rückbelastungen noch nicht endgültig gutgeschriebener Beträge (z.B. Rücklastschriften) sichert.

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der ausschließliche Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem *Verpfändungsvertrag* ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die *Sicherungsnehmerin* kann jedoch auch Verfahren vor anderen Gerichten betreiben, in deren Zuständigkeitsbereich sich Vermögenswerte des *Sicherungsgebers* befinden. Zwingende Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Dieser *Verpfändungsvertrag* unterliegt und ist auszulegen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vertragssprache des *Verpfändungsvertrages* ist Deutsch.

Schriftform

Änderungen dieses *Verpfändungsvertrages* bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß §§ 127 Abs. 1, 126 BGB oder der elektronischen Form gemäß §§ 127 Abs. 1, 126a BGB. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil des *Verpfändungsvertrages* unwirksam und/oder anfechtbar und/oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des *Verpfändungsvertrages* davon nicht berührt. Den *Parteien* ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, nach welcher diese Klausel nur eine Umkehr der Beweislast bewirkt. Vor diesem Hintergrund stellen die *Parteien* ausdrücklich klar, dass es ihr tatsächlicher Wille ist, dass durch diese Klausel nicht nur die Beweislast umgekehrt wird, sondern die Rechtsfolge von § 139 BGB (Nichtigkeit des gesamten Vertrages) abbedungen wird. An Stelle des unwirksamen und/oder anfechtbaren und/oder undurchführbaren Teils des *Verpfändungsvertrages* werden die *Parteien* sodann vereinbaren, was dem in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit und/oder Anfechtbarkeit und/oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechend werden die *Parteien* vorgehen, wenn der *Verpfändungsvertrag* eine Regelungslücke aufweisen sollte.

Unterschriften

[____], den [____]

[Vertragspartner]

vertreten durch [____]

Eschborn, den [____]

Nexi Germany GmbH

vertreten durch [____]

Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

ANLAGE ZUM PFÄNDUNGSVERTRAG: „FORMULAR DER VERPFÄNDUNGSMITTEILUNG“

Von: [Name *Sicherheitsgeber*]
An: [Name *kontoführendes Institut*]
Datum: [_____]

Konto-Nr. [_____]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass wir gemäß einem Kontoverpfändungsvertrag vom [_____] (der "**Verpfändungsvertrag**") sämtliche Ansprüche aus der dem oben genannten Bankkonto (– "**Sperrkonto**" genannt –) zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung zugunsten der Nexi Germany GmbH, Helfmann-Park 7, 65760 Eschborn ("**Nexi**") verpfändet haben. Diese Verpfändung erstreckt sich auf alle Unterkonten und alle bestehenden und künftig entstehenden Zahlungs- und Zinsansprüche.

Ohne schriftliche Zustimmung von *Nexi* sind wir nicht ermächtigt, über das *Sperrkonto* zu verfügen. Als kontoführende Bank werden Sie hiermit unwiderruflich angewiesen, durch uns keine Verfügungen über das *Sperrkonto* jedweder Art zuzulassen, es sei denn wir legen die vorgenannte schriftliche Zustimmung von *Nexi* vor. Sie als kontoführende Bank sind hiermit ermächtigt, *Nexi* jederzeit Auskunft über das Guthaben auf dem *Sperrkonto* zu erteilen.

Wir bitten Sie, von der Kontoverpfändung Kenntnis zu nehmen und den Erhalt dieser Mitteilung durch Unterzeichnung der beigefügten Kopie zu bestätigen. Durch Unterzeichnung bestätigen Sie zugleich, dass Sie bisher keine Verpfändungsmitteilung betreffend das *Sperrkonto* erhalten haben und dass Sie gegenüber *Nexi* auf alle Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte verzichten sowie mit einem sich aus ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Pfandrecht im Rang hinter den Pfandrechten der *Nexi* aus dem *Verpfändungsvertrag* zurücktreten. Ihr Pfandrecht darf jedoch insoweit vorgehen, als es ausschließlich mit der Führung des *Sperrkontos* zusammenhängende Kosten und Entgelte sowie Rückbelastungen noch nicht endgültig gutgeschriebener Beträge (z.B. Rücklastschriften) sichert.

Diese Bestätigung senden Sie bitte an die Nexi Germany GmbH

z.Hd. von [_____]

Helfmann-Park 7

65760 Eschborn



Bedingungen der Nexi Germany GmbH für Wero-Zahlungstransaktionen, die im Internet generiert werden

mit einer Kopie an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Kenntnis genommen:

_____ [Sicherungsgeber]

_____ [kontoführendes Institut]